

# **Die Arbeit in der Regionalen Schule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Vom 12. Juli 2021**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Arbeit an der Regionalen Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10. Regelungen zur Flexiblen Schulausgangsphase werden in der entsprechenden Verordnung getroffen.

## **2. Ziele**

Die Regionale Schule vermittelt eine gefestigte Grundlagenbildung mit hohem Praxisbezug und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit handlungs- und anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung.

## **3. Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses**

3.1 Die in einer Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte und die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte bilden ein multiprofessionelles Team. Darüber hinaus können sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch medizinische Fachkräfte hinzugezogen werden. Das multiprofessionelle Team verständigt sich über das fachliche, fachübergreifende und erzieherische Grundkonzept der Schule, einschließlich der verstärkten Öffnung der Schule in die Region.

3.2 Die Zusammenarbeit des multiprofessionellen Teams innerhalb einer Jahrgangsstufe bezieht sich zum einen auf die Organisation und Koordination des Unterrichts und dessen methodische Gestaltung, zum anderen auf die inhaltliche Abstimmung der Fächer untereinander, die Durchführung fachübergreifenden Unterrichts sowie die Erstellung von lerngruppenbezogenen oder individuellen Arbeitsmaterialien.

3.3 Die Klassenleitung beziehungsweise deren Vertretung sollte möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen und mindestens zwei Jahre lang in dieser Funktion in der Klasse tätig sein.

3.4 Die Klassenleitung informiert die Erziehungsberechtigten über Ziele und Aufgaben der Schule, über Inhalt und Gestaltung des Unterrichts sowie über mögliche Bildungswege und Schulabschlüsse. Im Sinne der Bildungsdurchlässigkeit berät die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten regelmäßig zu möglichen Wechseln der Schulart, des Bildungsganges und zu besonderen Angeboten der gezielten individuellen Förderung. Diese Übergangsberatungen erfolgen jeweils zum Ende des ersten Schulhalbjahres und sind schulseitig zu dokumentieren.

## **4. Inklusive Lerngruppen**

4.1 An ausgewählten Standorten können Schulwerkstätten und Familienklassenzimmer gebildet werden. Bei beiden handelt es sich um inklusive Lerngruppen Verhalten. Schülerinnen und Schüler, die in einer inklusiven Lerngruppe gefördert werden, sind Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse. Eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler erfolgt kooperativ in der inklusiven Lerngruppe und in der Regelklasse. Die Entscheidung über die Gegenstandsbereiche, in denen die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe oder der Regelklasse beschult werden, erfolgt auf der Grundlage der individuellen Förderplanung und schulorganisatorischer Bedingungen.

4.2 Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in inklusiven Lerngruppen regelt die Inklusive Lerngruppenverordnung.

4.3. Im Familienklassenzimmer werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

## **5. Organisationsformen des Unterrichts**

5.1 Die Regionale Schule trägt der Heterogenität ihrer Schülerschaft besondere Rechnung. Der individuellen Förderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie wird unter anderem durch leistungsdifferenzierten Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wie folgt realisiert:

- ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,
- ab Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9, zusätzlich in Deutsch,
- ab Jahrgangsstufe 9 in Chemie.

Die Förderung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen auf den Anspruchsebenen Berufsreife und Mittlere Reife erfolgen. Die Feststellung der Anspruchsebenen wird am Ende des vorhergehenden Schuljahres gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes durch die Klassenkonferenz vorgenommen und in der Notenliste gekennzeichnet. Die Anspruchsebene der Mittleren Reife setzt für die erfolgreiche Mitarbeit mindestens befriedigende Jahresnoten im bisher undifferenziert unterrichteten Fach voraus. Neufestsetzungen der Anspruchsebene erfolgen in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres. Die Fachleistungsdifferenzierung endet nach Jahrgangsstufe 9. In Jahrgangsstufe 10 ist der Unterricht in allen Fächern auf der Anspruchsebene Mittlere Reife zu erteilen.

5.2 Eine weitere Form der Differenzierung ist durch den Wahlpflichtbereich gegeben. Er dient, unter besonderer Berücksichtigung der Beruflichen Orientierung, der Förderung der Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Diese wählen, in Abstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten, zwischen einer zweiten Fremdsprache und einem oder mehreren von der Schule angebotenen Kurs oder Kursen. Die Entscheidung wird durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und zu den Schülerunterlagen genommen. Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse innerhalb eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung

der Klassenkonferenz die Schulleitung. Die zweite Fremdsprache wird in der Regel bis zum Abschluss der Regionalen Schule belegt.

5.3 Projektunterricht kann fachbezogen und fachübergreifend durchgeführt werden und die Profilbildung der Schule unterstützen.

5.4 Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 8 von der ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache vorliegen und deshalb das Erreichen der Berufsreife gefährdet ist. Die Verfahrensweise bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt. Statt am Unterricht in der ersten Fremdsprache nehmen die freigestellten Schülerinnen und Schüler an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Die Mittlere Reife können diese Schülerinnen und Schüler an der allgemein bildenden Schule nicht mehr erwerben. Darüber sind die Erziehungsberechtigten nachweislich zu informieren.

5.5 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die gemäß der „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen“ in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife.

## **6. Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

6.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itslearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen, um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

6.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind. Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbewertung.

6.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

6.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

6.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben. Die Vorabhinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.

6.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

6.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Um unterschiedliche Lernstände zu erfassen, werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstanderhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs widerspiegeln. Nach der Auswertung der Lernstanderhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Anforderungen an das Denken und Verstehen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstanderhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

6.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.

6.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeinstitutionen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.

6.10 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche

Lernzeit und individuelle Förderung, um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.

6.11 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung  
Steffen Freiberg**